53

Vh-V 1o.o2o-12/54 ausgetragen — Wien, 3. Feber 1954.
Czernin-Morzin Jaromir,
Rückstellung eines Gemäldes
nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz.
Zu GZ 63 RK 2ol/51.

I. An die
Rückstellungskommission,
Wien V,
Mittersteig.

Da hs. ein Rückstellungsverfahren anhängig ist, wird um Mitteilung ersucht, wann mit der Übersendung des Aktes der Rückstellungskommission GZ 63 RK 2ol/51, gerechnet werden kann, der laut Mitteilung der obersten Rückstellungskommission sich seit 14.I.1954 xxxx bei der dg. Rückstellungskommission befindet.

II Kanzlei: Wiedervorlage 1o. März 1954.

Für den Leiter der Dienststelle !

D. Lehr

Zur Kanzlei	3. Feb. 1954
Reingeschrieben	5.2.54 Pi
Verglichen	6. Feber 53 [illegible]
Abgefertigt	6 Feb 1954 [illegible]
Beilagen	[illegible]

M. Rol.
3.2.54.

001750

Gendarmerieposten Kommando
Kitzbühel, Bezirk Kitzbühel, Tirol

E.Nr.315/54.

Czernin-Morzin Jaromir aus Kitzbühel,
Vermögensverhältnisse;Erhebungsergebnis.

VI-1/5168/54

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 8. FEB. 1954
Bl. 6297

An die

F i n a n z p r o k u r a t u r

in

833

Kitzbühel, am 4.Februar 1954. W i e n I., Rosenbursenstr.1

(Dort.Auftrag vom 18.1.1954, Zl.2399/54)

Zu vorstehendem Auftrag wird nach den durchgeführten Erhebungen berichtet, daß Jaromir Czernin-Morzin, ständiger Wohnsitz: Kitzbühel, Haus Guntermann, besitz-u.vermögenslos ist. Aus gesundheitlichen Gründen konnte er angeblich seit dem Jahre 1945 keiner Beschäftigung nachgehen. Im Jahre 1946 hat Jaromir Czernin-Morzin in Graz seinen Gastgewerbebetrieb um den Betrag von 230.000 S verkauft. Von diesem Erlös hat er seither mit seiner Familie den Lebensunterhalt gefristet. Der erwähnte Barbetrag soll angeblich zur Gänze erschöpft sein. Auf Grund der vorgewiesenen Unterlagen hat Jaromir Czernin-Morzin von der Firma Bingen & Krassa in Linz ein Guthaben von 16.000 S, demgegenüber ein Schuldbetrag an Privatpersonen (Rechtsanwalt, Ärzte und Geschäftsleuten) von ungef. 20.000 S offen steht. Er bewohnt mit seiner Familie eine möblierte Wohnung. Die Lebensverhältnisse erwecken derzeit mehr einen ärmlichen Eindruck. Nach eigenen Angaben sollen seine Besitzungen in der CSR einen Wert von ungef. 6 bis 7 Millionen Schilling haben.

Der Postenkommandant

2709

6

001751

Zl. 6297/54
833
2709/54

VI-1/5168/121

L 29

Gen. I

Reingeschrieben:
Verglichen:
Abgefertigt:
12. Feb. 1954

Betr.: Vermögensverfall Adolf Hitler <Rückstellungsverfahren betr. das Bild "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft>
z.Zl. 154.244/16-32/53
mit 1 Beilage
Bm.f.Finanzen!

[Die Prok. beehrt sich, eine Abschrift des Beschlusses der ORK. vom 18.12.1953, Rkv 194/53, mit dem der weiteren Beschwerde Czernins keine Folge gegeben wurde, mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme vorzulegen. Das von Czernin gegen das Deutsche Reich vor der Rückstellungskommission geführte Verfahren ist damit endgültig in einem für ihn negativen Sinn abgeschlossen.

Da bereits vor längerer Zeit ein auf das 2.Rückstellungsgesetz gestützter Antrag Czernins auf Rückstellung des Gemäldes bei der FLD.Wien eingebracht wurde, der jedoch bisher wegen der Anhängigkeit des Verfahrens vor der Kommission nicht behandelt worden ist, ist damit zu rechnen, dass die Angelegenheit nunmehr vor dieser Instanz zur Sprache kommt.]

Kanzlei:
Bitte Abschrifft von ON.120 herstellen (2 fach)

s.Abf.:
Je eine Abschrift von On.120 den Erl.a) und b) anschl.

Reingeschrieben:
Verglichen:
Abgefertigt:
12. Feb. 1954
13. Feb. 1954

Betr.: <aus Erl.a)>
z.Zl. 76.212-II-6/52
mit 1 Beilage
Bm.f.Unterricht!

[aus Erl.a)]

b)

9/2.54

001752

205

FINANZPROKURATUR
Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 — Postscheckkonto 500

Zl.6297/54 /
VI

Vorzahl 200.703-32/54
Nachzahl 200.703/2-32/54 – miterl.
– " – 200.703/3-32/54

Betrifft: Vermögensverfall
Adolf Hitler Rückstellungs-
verfahren betr.das Bild
"Der Maler in seinem Atelier"
von Jan Vermeer van Delft.
z.Zl.154.244/16-32/53.
Mit 1 Beilage.

Wien, am 10.Feber 1954.

1/5

Bundesministerium für Finanzen !

Die Prokuratur beehrt sich, eine Abschrift des Beschlusses der Obersten Rückstellungskommission vom 18.Dezember 1953, Rkv 194/53, mit dem der weiteren Beschwerde Czernins keine Folge gegeben wurde, mit der Bitte um gefl.Kenntnisnahme vorzulegen. Das von Czernin gegen das Deutsche Reich vor der Rückstellungskommission geführte Verfahren ist damit endgültig in einem für ihn negativen Sinn abgeschlossen.

Da bereits vor längerer Zeit ein auf das 2.Rückstellungsgesetz gestützter Antrag Czernins auf Rückstellung des Gemäldes bei der Finanzlandesdirektion Wien eingebracht wurde, der jedoch bisher wegen der Anhängigkeit des Verfahrens vor der Kommission nicht behandelt worden ist, ist damit zu rechnen, dass die Angelegenheit nunmehr vor dieser Instanz zur Sprache kommt.

Finanzprokuratur.
Der Prokuraturspräsident:
[signature]

Für Prok.

14/200.703 - Wohlm.
miterledigt Zl. 200.703/2-32/54
Rückschlüsse dienen zur Kenntnis.
EINLEGEN.
200.703-32/54
.. Februar 1954
VI:
Nr. 33 bel. Kenntnis
54/150839
3. März 1954
4/3.54
16/2 ...

Bundesministerium für Finanzen
200.703/1-32/54
Eingelangt 12. FEB. 1954
Zl. 200.703/1-32/54 Beilg. 1

32

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
Dienststelle f. Vermögenssicherungs=
und Rückstellungsangelegenheiten

Kanzlei

Wien, 11. Feb 1954 19 54

V.R. ______

Früherer Eigentümer: ______

Gegenstand: ______

~~Herrn/Frau~~ Rückst. Kom. b. L. gericht Wien

überreicht Akt Jeremias Cerimon-Marzin
63 Rk 204/51

I.A.

FINANZLANDESDIREKTION
für Wien, N. Ö. u. Bgld.
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten
Einl. 11. FEB. 1954
VR V-10020-13/51 Blg. 1

eingetragen

Eul. zp. Ehrlich Gelmann
Kol. 3.4.54.
Rkb
D. Reidinger

Bundesministerium für Finanzen
BALLHAUSPLATZ

Zl. 202.549 - 33 / 1955

Rückstellungssache Jaromir C z e r n i n - M o r z i n gegen Deutsches Reich - Beschluss über Kuratorskosten - Zu Zl. 33.560/52 VI vom 30.7.1952.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 17. FEB. 1955
Zl. 8663

An die Finanzprokuratur,
W i e n I.,

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 2.2.1955, GZ. 6 P 260/51 - 33, womit die Kurandin - das Deutsche Reich - zur Bezahlung von S 125.119,60 Kuratorskosten an Rechtsanwalt Doktor Wilhelm Philipp, Wien I., Annagasse 3a, verpflichtet wurde, innerhalb offener Frist Vorstellung und Rekurs zu erheben.

Da das Rückstellungsverfahren in allen Instanzen zu Gunsten des Deutschen Reiches entschieden wurde, ist der Antragsteller auch kostenpflichtig. Der Beschluss ist daher - soweit er dem

./.

001755

Deutschen Reich die Bezahlung der Kosten des Kurators aufträgt - offenbar rechtsirrig.

1 Beilage

15. Februar 1954
Für den Bundesminister:
Dr. Wittermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Jaromir Graf Czernin-Morzin
Kitzbühel, Haus Guntermann 16.II.54.

Sehr geehrter Herr Doktor Boehm !

Da ich schon so lange nichts mehr von Herrn Hans Oskar Marcuse in der Angelegenheit " Bild - Vermeer " gehört habe, teile ich Ihnen mit, dass ich das seinerzeitige Abkommen (Vereinbarung) zwischen Herrn Marcuse und mir, auf welches Sie in Ihrem Schreiben vom 15.September 1953 Bezug nehmen, kündige und die Vereinbarung zwisch en Herrn O. Marcuse und mir als n i c h t mehr bestehend betrachte. Wollen Sie die Freundlichkeit haben und diesen Entschluss Herrn O. Marcuse gleich mitteilen.

Dankend bestätige ich Ihr Schreiben vom 15.d.M.

Mit besten Grüssen, auch von meiner Frau,

Recommandiert.

001757

z.Zl. 6297/54
833

VI-1/5168/121

BV. 6.3.1954

Gen. I

Betr.: Geschuldete Verfahrenskosten

Herrn

Jaromir Czernin-Morzin

Kitzbühel

Haus Guntermann

Die Prok. muss mit Bedauern feststellen, dass Sie bisher weder auf das ha. Schreiben vom 20.1.1954, Zl. 2709/54-VI, geantwortet noch die am 1.2.1954 fällige ~~Tilgung~~ Rate im Betrage von S 1.200.- eingezahlt haben.

Die Prok. macht Sie darauf aufmerksam, dass sie sich - falls die geschuldete Rate nicht bis spätestens 28.2.1954 eingezahlt sein sollte - ~~genötigt wäre~~ ohne eine weitere Mitteilung veranlasst sehen würde, alle ~~möglichen Schritte~~ gesetzlich zulässigen Exekutionsschritte zur Einbrigung des gesamten, noch geschuldeten Betrages einzuleiten; auf das ha. Schreiben vom 14.11.1953, Zl. 58925/53-VI, wird verwiesen.

19.Feb. 1954

28/2.54

001758

DV. 6.3. auf 16.3. überlegen
fr

Jaromir Czernin-Morzin
Kitzbühel, Haus Guntermann

22.II.54.

z. A.
26/2.54

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 25. FEB. 1954
9548

An die Finanzprokuratur
z.H.Herr Präsident Dr. Stein

9 Beil

VI-1/5168/122

1305

WIEN I.
Rosenbursenstr.1.

Ihre Zahl: Zl.6297/54
VI.

Sehr verehrter Herr Präsident !

Eben erhalte ich Ihr wertes Schreiben vom 18.d.M. und bitte nicht ungehalten zu sein, dass ich das werte Schreiben vom 20.I.d.J. bisher nicht beantwortet habe. Vorerst möchte ich mich für beide Schreiben bedanken. Ich war in der Zwischenzeit verreist und dann Grippekrank.

Wollen Herr Präsident mit der Zahlung der Feberrate bis Mitte März d.J. zuwarten, ich schaue mich dauernd danach um, das diesbezgl. Geld zu bekommen. Ich hoffe auch, dass ich es werde auftreiben können.

Herr Präsident werden wohl in der Zwischenzeit das Resultat der Gendarmerieerhebung hier in Kitzbühel, in meiner Wohnung, erfahren haben, dass auch bei Execution nichts mehr zu holen ist, im Gegenteil ich stark verschuldet bin.

Trotzdem zahle ich, sobald ich das nötige Geld aufgetrieben habe die fällige Rate, damit Herr Präsident sehen, dass ich keine leeren Worte sage. Bitte mir noch etwas Zeit zu lassen, denn es gibt scheinbar sehr wenig Menschen, die einem etwas Geld leihen können, oder wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung

[signature]

6297

6

001759

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
TEL. U 20-2-45

55

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
WIEN I., SEILERSTÄTTE 22
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr.Alb/Z

Wien, den 24. Feber 1954

Gebührenfrei in Rückstellungssachen.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland,

Dienststelle für Vermögenssicherung in Rückstellungssachen,

W i e n I.,

Schottenring 14

Antragsteller: Jaromir Czernin- Morzin,
Kitzbühel, Haus Guntermann.

vertreten durch:

Rechtsanwälte
Dr. MICHAEL STERN
Dr. F. G. AUFRICHT
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEN, I., SALZTORGASSE 7
TEL. U 20-2-45

Vollmacht b.a.

B e w e i s a n t r a g im Verfahren

lt Auftrag v. 29.8.52!

einfach
2 Beilagen

001760

Ich habe mit Rückstellungsantrag vom 24.9.1952 in aussen bezeichneter Rückstellungssache die Rückstellung des mir entzogenen Gemäldes " Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft, und zwar gegen Rückzahlung des seinerzeit zugezählten Kaufpreises von RM ≠ S 1,650.000.- begehrt. Desgleichen habe ich begehrt, mir die Erträgnisse vom Zeitpunkt der Entziehung bis zum heutigen Tag zuzusprechen, darin bestehend, dass Bild im Rahmen von Ausstellungen zu namhaften Einnahmen geführt hat.

Ich stelle nunmehr nachstehende

Beweisanträge:

Das gegenständliche Gemälde wurde von Adolf Hitler in seiner Eigenschaft als Reichskanzler aus Reichsmitteln für das Deutsche Reich erworben.

B e w e i s : Eidesstättige Erklärung des Dr. Kajetan Mühlmann, München, Hotel Reinfelder,
Dr. Kajetan Mühlmann, als Zeuge,
Heinrich Hoffmann, Privater, München, Nederlingerstr. 6a.

Die Republik Österreich hat das gegenständliche Bild auf Grund der Feststellung des Bundesministeriums für Finanzen erworben, dass das gegenständliche Bild im Besitz Adolf Hitlers gewesen sei, und sohin vom Vermögensverfall, der mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen gegen Adolf Hitler ausgesprochen wurde, erfasst worden sei. Diese Erfassung des Vermögensgegenstandes durch das Bundesministerium für Finanzen war als hoheitsrechtlicher Akt durch mich nicht überprüfbar und anfechtbar. Es endete daher das zur GZ. 63 RK 2o4/51 anhängige Rückstellungsverfahren mit einer Abweisung meines Rückstellungsantrages, da auf Grund eines hoheitsrechtlichen Aktes das Bild ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen war, was wieder zur Folge hatte, dass das Deutsche Reich für den Rückstellungsantrag nicht mehr passiv legitimiert war.

B e w e i s : Der Akt 63 RK 2o4/51 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien.

Dessen ungeachtet stellt jedoch der Wert des gegenständlichen Gemäldes eine Vermögensentziehung im Sinne

der §§ 1 und 2 des 3.Rückstellungsgesetzes bezw. § 1 des 2.Rückst.Ges. dar.

Hiezu stelle ich im einzelnen unter Beweis:

Ich war als Eigentümer des Bildes politischen Verfolgungen durch den Nationalsozialismus ausgesetzt,da ich mit Frau Alix Czernin geb. von Frankenberg verheiratet war. Die Mutter meiner Gattin war eine geborene Oppenheim und Jüdin, sodass meine Gattin Halbjüdin war. Dies führte zu politischen Verfolgungen auch gegen mich als jüdisch Versippten.

B e w e i s : Alix Czernin-Morzin, München, Nikolayplatz 1, der Akt 63 RK 2o4/51 der Rückst.Komm.b.LG.f.ZRS.Wien, Prot. Abschrift der Verhandlung vom 19.4.1952 über die Einvernahme der Zeugin Alix Czernin-Morzin vor dem Bezirksgericht Salzburg im Rechtshilfeweg, welches ich anschliesse.

Weiters war ich auch deshalb politischen Verfolgungen ausgesetzt, weil ich mit dem österreichischen Bundeskanzler Dr.Kurt Schuschnigg verschwägert war. Ich wurde zu wiederholten Malen vom Kreisleiter und auch von der Gestapo vernommen und drohte mir der Kreisleiter H o f h a n s l mit Repressalien, weil meine Gattin sich vorübergehend wieder in Marschendorf befand, nachdem ich 1942 von ihr geschieden worden war.

B e w e i s : Wie oben.

Die Entziehung des Bildes erfolgte auf folgende Weise:

Am 4.1o.194o erschien der Direktor der Dresdner Bildergalerie Dr. P o s s e als Beauftragter Adolf Hitlers in Begleitung uniformierter SS- Männer in Marschendorf und erklärte mir, dass er wegen des Kaufes des rückstellungsgegenständlichen Bildes von Jan Vermeer gekommen sei. Als ich erklärte, zu einem solchen Verkauf nur gegen Bezahlung eines Preises von 1,ooo.ooo.- Golddollar bereit zu sein, ein Preis, der mir seinerzeit von dem amerikanischen Staatssekretär M e l l o n angeboten worden war, erklärte mir P o s s e, dass dieser Preis zu hoch sei. Er erklärte weiters, dass im Falle meiner Weigerung , das Bild zu den von Adolf Hitler angebotenen Bedingungen zu verkaufen, dieser andere Möglichkeiten hätte, um in den Besitz des Bildes zu gelangen. In diesem Zusammenhang drohte P o s s e ausdrücklich mit einer Enteignung dieses Bildes. Er hatte einen schriftlichen Vertrag vorbereitet, den ich sofort unterschreiben hätte sollen, was ich jedoch nicht tat. Der Entwurf erliegt in den Akten des Unterrichtsministeriums.

Bei den Verhandlungen mit Dir. P o s s e war Frau Alix Czernin anwesend. Erst nachdem mich dieser wieder verlassen hatte, entschloss ich mich aus Angst vor den angedrohten Massnahmen, das Angebot Adolf Hitlers schriftlich anzunehmen.

Adolf Hitler hatte den festen Willen, das Bild für das Deutsche Reich zu erwerben. Er äusserte sich mehreren Personen gegenüber, dass er dieses Bild so oder so bekommen werde. Er hatte am 30.12.1939 sogar einen Führervorbehalt bezüglich des gegenständlichen Bildes erlassen. Das diesbezügliche Telegramm lautet:" Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und kann ohne seine persönliche Genehmigung nicht über das Bild verfügt werden." Dadurch war aber das Bild dem freien Markt und der Möglichkeit unter freier Preisbildung zu verkaufen, endgültig entzogen.

<u>B e w e i s :</u> Alix Czernin-Morzin, wie oben,
Verhandlungsprotokoll wie oben,
Rückstellungsakt 63 RK 204/51 wie oben,
Dr.Fritz Lerche,RA., Neumarkt St.Vait,Ob.Bayern,
Heinrich Hoffmann, wie oben,
Dr. Kajetan Mühlmann, wie oben,eidesstättige Erklärung des Dr. Kajetan Mühlmann, wie oben,
Kaufvertrag v.14.10.40, Telegramm v.30.12.39,
welches vorgelegt wird.

Es liegt sohin eine nichtige Vermögensentziehung sowohl deshalb vor, weil ich politischen Verfolgungen ausgesetzt war, als auch deshalb, weil mir das Bild unter Drohungen abgezwungen wurde, und zwar zu einem lächerlichen Preis.

Ich habe dies auch nach dem Verkauf des Bildes dritten Personen mitgeteilt.

<u>B e w e i s :</u> Dr.Friedrich Hauenschild,RA., Wien I., Stallburgg.4,
Akt 63 RK 204/51 der Rückst.Kom. b.LG.f.ZRS.Wien

Ich stelle den

A n t r a g :

die von mir beantragten Beweise aufzunehmen, aus denen sich ergibt, dass mir das gegenständliche Gemälde auf Grund einer nichtigen Vermögensentziehung entzogen worden ist.

Jaromir Czernin -Morzin

Mitteil. mit 10020-14
[illegible]
3.4.54.

FINANZLANDESDIREKTION für Wien, NÖ. u. Bgld.
Eing. 25. FEB. 1954
VR 10020-14 Blg. 1
ausgetragen

10020

Dr. Rechlinger

001763